

(Inoffizielle Übersetzung)
Aufklärung des Board of Investment

Antragstellung auf Investitionsförderung unter der Maßnahme zur Förderung der Effizienzsteigerung durch die Aufrüstung und den Austausch von Maschinen gemäß der Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment

In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Effizienzsteigerung durch die Aufrüstung und den Austausch von Maschinen gemäß Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment vom 13. Januar 2021 hält es das Board of Investment für angemessen wie folgt aufzuklären:

1. Antragstellung auf Investitionsförderung

1.1 Der Antragsteller muss einen der folgenden „Anträge auf Investitionsförderung“ einreichen: Standardantragsformular auf Investitionsförderung (F PA PP 01) oder Antragsformular auf Investitionsförderung für Dienstleistungsaktivitäten (F PA PP 03) oder Antragsformular auf Investitionsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) (F PA PP 29). Der Antrag auf Investitionsförderung muss zusammen mit dem „Zusatzformular zur Investitionsförderung unter der Maßnahme zur Förderung der Effizienzsteigerung durch die Aufrüstung und den Austausch von Maschinen gemäß der Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment (F PA PP 30) vor dem letzten Werktag des Jahres 2022 eingereicht werden.

1.2 Der Antragsteller muss den Antrag auf Investitionsförderung vor der Einfuhr der Maschinen aus dem Ausland oder vor dem Kauf der lokalen Maschinen einreichen. Die Aufrüstung und der Austausch von Maschinen dürfen nur mit neuen Maschinen durchgeführt werden. Dies gilt für den Fall, dass die Produktionskapazität nach dem Maschinenupgrade gleich bleibt oder steigt.

1.3 Die Aufrüstung und der Austausch von Maschinen zur Effizienzsteigerung bedeuten eine Steigerung der Produktivität oder Effizienz des Ressourcenverbrauchs bei der Produktion oder der Dienstleistung, oder ein Upgrade von Produktionsverfahren oder Dienstleistungen durch Automatisierung oder Roboter. Der Antragsteller muss einen Plan zur Aufrüstung und zum Austausch der Maschinen oder zur Verwendung eines Automatisierungssystems im Projekt einreichen. Der Plan soll einen Vergleich der Produktivität oder Effizienz vor und nach dem Ersatz der Maschinen beinhalten. Die

vorgegebenen Effizienzindikatoren (im Anhang) müssen befolgt werden und nachgeprüft werden können.

1.4 Der Antragsteller, der den genehmigten Plan signifikant ändern möchte, muss den neuen Plan zur Genehmigung durch das Board of Investment innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats einreichen. Der Antragsteller muss den Plan vor dem Kauf der lokalen Maschinen und vor der Einfuhr der Maschinen aus dem Ausland einreichen.

1.5 Das Projekt muss von dem Antragsteller innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats implementiert werden. Der Antragsteller muss die Betriebsaufnahme gemäß dem vom Office of the Board of Investment vorgeschriebenen Format beantragen.

2. Rahmenbedingungen und Anreize

Die Aufrüstung und der Austausch von Maschinen zur Steigerung der Produktionseffizienz schließt Anpassungen von Ersatzteilen/Verbrauchsmaterialien aufgrund von Maschinenverschlechterung aus und werden in folgenden zwei Kategorien mit unterschiedlichen Bedingungen und Anreizen eingeteilt:

2.1 Aufrüstung und Austausch von Automatisierungssystemen

Es muss eine Aufrüstung, ein Austausch oder eine Installation von Automatisierungssystemen zur Steigerung der Produktionseffizienz und zur Verbesserung der Dienstleistung stattfinden. Automatisierungssysteme müssen eingeführt werden, um die gesamten Produktionsprozesse oder bei einigen Schritten der Produktionsprozesse zu unterstützen. Ein Beispiel ist die Verwendung einer automatischen Produktionszelle, etc. Die Modifizierung muss zu einer Produktionseffizienzsteigerung gemäß vorgegebener Effizienzindikatoren führen;

- Installation der Maschine, die teilweise zur Kontrolle von Produktionsverfahren dient, z.B. automatisierte Lagersysteme, Verpackungssysteme, Rohmaterialienaufbereitungssysteme, automatisches Silo, etc. Die Maschinen sollen eine steigende Produktivität herbeiführen.
- Installation von automatisierten Maschinen oder Robotern, die die gesamten Produktionsprozesse kontrollieren, besonders die Produktionsprozesse, die Präzision oder hohe Qualität erfordern oder bei denen der menschliche Arbeitseinsatz ungeeignet ist. Der menschliche Arbeitseinsatz wird nur bei der Überwachung und Wartung verlangt. Automatisierte Maschinen sind z.B. Putzroboter für Industrieöfen,

Autoloader, Röntgengeräte am Fließband, Hardware und Software zur Produktionsanalyse und –kontrolle, etc.

Dies schließt die Nutzung von Automatisierungsmaschinen mit digitaler Technologie im Betrieb ein, um den Arbeitsablauf oder das Management zu verbessern. Bei Geschäftstätigkeiten in Gruppe B ist die Nutzung eines eigenständigen Automaten ausgeschlossen.

2.1.1 Qualifikation für geförderte Projekte

- (1) Projekte sind qualifiziert, wenn die Bedingungen in der Bekanntmachung des BOI Nr. 1/2564 vom 13. Januar 2021 erfüllt sind. Die Geschäftstätigkeiten müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim BOI förderfähig sein - mit Ausnahme der Geschäftstätigkeiten, die in der Bekanntmachung des BOI Nr. Por.1/2564 vom 8. März 2021 beschrieben sind.
- (2) Die Antragsteller dürfen keine ähnlichen Anreize oder Subventionen von Regierungsbehörden für die Durchführung von der Aufrüstung und von dem Austausch von Maschinen von anderen staatlichen Agenturen erhalten.

2.1.2 Zu gewährende Anreize

- (1) Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- (2) Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahmen des bestehenden Projekts. Die Befreiung wird wie folgt in zwei Fälle unterteilt:
 - (2.1) Drei Jahre Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahmen des bestehenden Projekts, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) im Rahmen dieser Maßnahme liegt, wenn der Wert der Verbindungen zu der thailändischen Automatisierungsbranche mindestens 30 Prozent des Gesamtwerts der Aufrüstung und des

Austauschs der Automatisierungssysteme erreicht.

- (2.2) Drei Jahre Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahme des bestehenden Projekts, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 50 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) im Rahmen dieser Maßnahme liegt, wenn der Wert der Verbindungen zu der thailändischen Automatisierungsbranche weniger als 30 Prozent des Gesamtwerts der Automatisierungssysteme erreicht.

Der Wert der Verbindungen zu der thailändischen Automatisierungsbranche wird laut Nr. 2.3, lokale Investition, kalkuliert. Die lokale Herkunft der Maschinen, Geräte, relevanten Dienstleistungen und Zahnungsnachweise muss nachgewiesen werden.

2.2 Aufrüstung und Austausch von Maschinen, die nicht

Automatisierungsmaschinen sind, zur Effizienzsteigerung:

- (1) Die Einführung neuer Technologien mit nicht automatisierten Systemen zur Steigerung der Produktionseffizienz umfasst die Verwendung von nicht automatisierten Systemen zusammen mit digitalen Technologien in den Betriebstätigkeiten zur Verbesserung des Arbeitsprozesses oder des Managements, wie z. B. die Installation von Ausrüstung zur Datenmessung mit digitalen Speichersystemen, die Installation von Datenanalysesystemen zur Verwendung bei der Steuerung oder Verwaltung von Produktion oder Dienstleistungen und die Nutzung des Internets der Dinge zur Steuerung oder Verwaltung, etc.
- (2) Der Einsatz von Maschinen der neuen Generation in der konventionellen Fertigungstechnologie/Produktionslinie. Die Ergebnisse der Operation müssen den angegebenen Indikatoren entsprechen.
- (3) Die Aufrüstung und der Austausch von Maschinen zur Verbesserung der Qualität existierender Produkte, die den vorgegebenen Effizienzindikatoren entspricht.

2.2.1 Projektqualifikation der zu fördernden Projekte

- (1) Projekte sind qualifiziert, wenn die Bedingungen in der Bekanntmachung des BOI Nr. 1/2564 vom 13. Januar 2021 erfüllt sind. Die Geschäftstätigkeiten müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim BOI förderfähig sein und einen Anspruch auf die Körperschaftsteuerbefreiung haben.
- (2) Die Antragsteller dürfen keine ähnlichen Anreize oder Subventionen von Regierungsbehörden für die Aufrüstung und den Austausch von Maschinen von anderen staatlichen Agenturen erhalten.

2.2.2 Anreize

- (1) Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- (2) Drei Jahre Körperschaftsteuerbefreiung auf die Einnahmen des bestehenden Projekts, wobei die Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze bei 50 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital). Die Befreiung der Körperschaftsteuer ist bezogen auf die Einnahmen des existierenden Projekts.

2.3 Richtlinien zur Berechnung des Investitionsbetrags, der als Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze gilt:

2.3.1 Die Berechnung der Investition ist wie folgt:

- (1) Folgende Investitionen oder Ausgaben werden voll angerechnet:

- Maschinenkosten beziehen sich auf die Kosten der Maschinen und Ausrüstung, die zur Effizienzsteigerung eingesetzt werden. Dazu gehören alle Kosten, die anfallen, bis die Maschine nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen einsatzbereit ist. Zum Beispiel gehören zu den Anschaffungskosten der Maschinen auch die Mietkosten bei einer Mietvertragslaufzeit von mehr als einem Jahr.
- Kosten für Software, Programme oder Informationssysteme, die in Maschinen oder

Ausrüstung integriert sind, um den Betrieb anzuweisen, zu steuern und Produktionssysteme zu unterstützen.

- Kosten für die Anmietung/Nutzung von Cloud- oder Rechenzentrumsdiensten im Land, einschließlich Mietkosten mit einem Mietnachweis von mehr als einem Jahr.

(2) Folgende Investitionen oder Ausgaben werden **halb** angerechnet:

- Kosten für die Anmietung/Nutzung von Cloud- oder Rechenzentrumsdiensten im Ausland, einschließlich Mietkosten mit einem Mietnachweis von mehr als einem Jahr.

2.3.2 Für den Fall, dass das Projekt von anderen staatlichen Agenturen eine Förderung für die Aufrüstung und den Austausch von Maschinen mit ähnlichen Zielen erhalten hat, werden die Investitionen nicht auf die Berechnung des Körperschaftsteuerbefreiungsbetrags angerechnet.

3. Richtlinien für die Inanspruchnahme der Anreize in Bezug auf die Körperschaftsteuerbefreiung

- 3.1 Die Einnahmen, die körperschaftssteuerfrei sind, sind diejenigen Einnahmen, die einen Tag nach der Ausstellung des Investitionszertifikats generiert werden.
- 3.2 Die Körperschaftssteuerbefreiung wird aus dem Gewinn des beantragten Projektes innerhalb des Bilanzjahres berechnet. Die Körperschaftssteuerbefreiung kann nicht anteilig berechnet werden.
- 3.3 Wenn der geförderte Investor das Recht zur Körperschaftssteuerbefreiung in irgendeinem Bilanzjahr nicht ausübt, wird die abgeleistete Körperschaftssteuer nicht zur Berechnung der Befreiungsgrenze der Körperschaftssteuer hinzugezogen. Allerdings wird die Körperschaftssteuerbefreiungsfrist nicht verlängert.
- 3.4 Die Investition, die zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung zählt, ist wie in den zwei folgenden Fällen definiert:

- Im Falle der Einreichung des Projekteröffnungsantrags innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats: Die Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zum Tag der Einreichung des Projekteröffnungsantrags zählt zur Kalkulation der Körperschaftsteuerbefreiung.
- Im Falle der Einreichung des Projekteröffnungsantrags drei Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats: Die Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zu drei Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats zählt zur Kalkulation der Körperschaftsteuerbefreiung.

Falls eine Verlängerung der Betriebsaufnahmephase des Projekts genehmigt wurde, wird davon ausgegangen, dass die genehmigte Verlängerung nur dem Zweck dient, die erforderlichen Indikatoren zu erfüllen. Der Investitionswert nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats wird jedoch nicht auf die Berechnung der Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze angerechnet.

3.5 Der in jeder Abrechnungsperiode zu beantragende Körperschaftsteuerbefreiungsbetrag darf 50 oder 100 Prozent der tatsächlichen Investition, je nach Lage des Falles, nicht übersteigen.

Zweck dieser Aufklärung ist die Information aller Beteiligten

Office of the Board of Investment

17. Mai 2022

Effizienzindikatoren

1. Alle Projekte müssen Daten zu den angegebenen Indikatoren vor und nach der Effizienzsteigerung liefern, einschließlich:
 - 1.1 Produktionskosten/Dienstleistungskosten pro Einheit
 - 1.2 Erträge
2. Leistungsindikatoren vor und nach der Verbesserung müssen durch eine oder mehrere der folgenden Angaben dargestellt werden:

2.1 Effizienzindikator in der Produktion/Dienstleistung

2.1.1 Verarbeitungsmenge pro Mitarbeiter

Dieser Indikator misst die Value-Added Produktivität, die die Leistung einer Arbeitseinheit bei der Erzielung des durch den Produktions-/Dienstleistungsprozess generierten Nutzens nach Abzug der relevanten Kosten darstellt.

$$\text{Verarbeitungsmenge pro Mitarbeiter} = \frac{(\text{Einnahme aus Produktion/ Dienstleistung}) - \text{relevante Kosten}}{\text{Gesamtanzahl der Mitarbeiter}}$$

Die relevanten Kosten sind Rohmaterialkosten, Kosten der Produktionsteile, outgesourcte Produktionskosten oder Dienstleistungskosten, wie z.B. Personalkosten, etc.

2.1.2 Effizienz des Maschineninvestitionsanteils

Hierbei handelt es sich um einen Indikator der Wertschöpfung pro Anlagentyp (Maschinen und Ausrüstung), der angibt, ob die Investition in diese Anlage (Maschinen und Ausrüstung) angemessen ist oder ob die Maschinenauslastung voll ausgelastet ist.:

$$\text{Effizienz des Maschineninvestitionsanteils} = \frac{(\text{Einnahme aus Produktion/ Dienstleistung}) - \text{relevante Kosten}}{\text{Durchschnittskosten von Maschinen und Ausrüstung, die in der Produktion verwendet werden}}$$

Die relevanten Kosten sind Rohmaterialkosten, Kosten der Produktionsteile, outgesourcte Produktionskosten oder Dienstleistungskosten, wie z.B. Personalkosten, etc.

2.2 Indikatoren für die Gesamtproduktionseffizienz der Maschinen

2.2.1 Gesamteffektivität der Ausrüstung

Die Berechnung der Gesamteffektivität der Ausrüstung indiziert die Effektivität von dem Betrieb, wenn die Maschinen der Kern der Produktion sind. Gute Maschinen sind nicht nur Maschinen, die funktionieren, sondern es müssen Maschinen sein, die Effektivität und maximale Kapazität aufweisen und qualitativ hochwertige Produkte herstellen. Die Berechnung der Gesamteffektivität der Maschinen erfolgt wie folgt:

$\text{Gesamteffektivität der Maschinen} = \text{Verfügbarkeit} \times \text{Leistungsfähigkeit} \times \text{Qualitätsrate}$

- Verfügbarkeit:

Die Verfügbarkeit der Maschinen wird gegen den Zeitverlust gerechnet

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Arbeitszeit} - \text{Pause}}{\text{Arbeitszeit}} = \frac{\text{Maschinenlaufzeit}}{\text{Arbeitszeit}}$$

- Leistungsfähigkeit

Die Leistung der Maschinen wird gegen den Geschwindigkeitsverlust gerechnet

$$\text{Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Standardarbeitszeit} \times \text{produzierte Menge}}{\text{Maschinenlaufzeit}} = \frac{\text{Totale Maschinenlaufzeit}}{\text{Maschinenlaufzeit}}$$

- Qualitätsrate

Die Qualitätsrate wird wie folgt berechnet:

$$\text{Qualitätsrate} = \frac{\text{Anzahl der fehlerfreien Produkte}}{\text{Anzahl der produzierten Produkte}}$$

2.2.2 Maschinennutzungsanteil

Diese Berechnung indiziert, wie intensive die Maschinen genutzt werden:

$$\text{Maschinen-} \quad = \quad \text{Standardmaschinenbetriebszeit} - \quad = \quad \text{Arbeitszeit}$$

$$\text{nutzungsanteil} \quad \frac{\text{geplante Pause}}{\text{Standardmaschinenbetriebszeit}} \quad \frac{\text{Standardmaschinenbetriebszeit}}{\text{Standardmaschinenbetriebszeit}}$$

2.2.3 Durchschnittswert zwischen dem Ausfall

Diese Berechnung evaluiert die Laufzeit von den Maschinen, Geräten und Teilen

$$\text{Durchschnittswert} = \frac{\text{Tatsächliche Arbeitszeit}}{\text{Anzahl der Pausen vom Maschinenbetrieb}}$$

zwischen den Ausfällen

2.2.4 Tatsächliche Produktionsrate als Prozentsatz der maximal möglichen Produktionsrate

$$\text{Tatsächliche} \quad = \quad \frac{\text{Tatsächliche Produktionsmenge} \times 100}{\text{Maximale Produktionskapazität}}$$

Produktionsrate
als Prozentsatz
der maximal
möglichen
Produktionsrate
